

**III.****Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Eiern****1. Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen**

1.1 Auf die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen dürfen nur

- frische Hühnereier entsprechend der TGL,
- Hühnereier für Brutzwecke aus anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten und Bruterielieferbetrieben

geliefert werden.

1.2 Als Leistungsorte können vereinbart werden:

- die Eieraufkaufstellen des VEAB,
- die Konsumverkaufsstellen,
- bei Direktabholung durch den VEAB der Sitz des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes,
- bei Direktbeziehungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Verkaufsstellen des Einzelhandels, Gaststätten sowie Großverbraucher der Sitz des Bestellers oder des Lieferers.

**2. Qualitätsmängel**

2.1 Die in Ziff. 1.2 genannten Betriebe sind berechtigt, die nach der Abnahme festgestellten genußuntauglichen Eier innerhalb einer Woche — in den Wintermonaten innerhalb von 10 Tagen —, gerechnet von dem der Abnahme folgenden Tag, gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb schriftlich zu beanstanden.

2.2 Genußuntaugliche Eier sind: weiß-, rot- und schwarzfaule Eier, angebrütete Eier, Blutringerier, Fleck-, Schimmel-, Heu- und Graseier.

2.3 Für alle anderen Qualitätsmängel bei Eiern können vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen Qualitätsabzüge festgelegt werden.

2.1 Genußuntaugliche Eier sind von den in Ziff. 1.2 genannten Betrieben mit dem Stempelaufdruck „genußuntauglich“ zu versehen und 12 Tage in einem gesonderten Raum aufzubewahren. Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb kann sich innerhalb dieser Frist von der Richtigkeit der Beanstandung überzeugen. Für genußuntaugliche Eier hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb innerhalb von 14 Tagen, vom Zeitpunkt der Abnahme gerechnet, Ersatz zu liefern. Eine Rückgabe von genußuntauglichen Eiern an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist aus veterinär-hygienischen Gründen nicht zulässig.

**3. Abnahme und Abrechnung von Eiern**

3.1 Bei Direktabholung der Eier vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist die Gewichtsfeststellung im sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang

der Eier in der Eier-Kennzeichnungsselle vom Aufkaufbetrieb vorzunehmen. Die Qualitätsfeststellung ist innerhalb der gleichen Frist in der Eier-Kennzeichnungsstelle durchzuführen.

3.2 Bei der Abnahme über örtliche Aufkaufstellen wird eine Eierkontrollkarte ausgestellt, in die jeweils die gelieferten Eier nach Anzahl und Gewicht vom Beauftragten des Aufkaufbetriebes eingetragen und bestätigt werden. Die Aufkäufer haben die gelieferten Eier in die Erfassungs- und Aufkauflisten einzutragen, in denen die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe durch ihre Unterschrift die Richtigkeit und den Empfang des Verkaufspreises bestätigen.

**4. Anrechnung der Eier**

4.1 Die Anrechnung der gelieferten Eier auf den Vertrag ist nach Stück, die Bezahlung nach Gewicht, vorzunehmen.

**5. Kennzeichnung der Eier**

5.1 Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb hat die Eier zu Kontrollzwecken durch Stempelaufdruck bzw. Bleistift mit einer Kenn-Nummer zu versehen, die sie vom Aufkaufbetrieb erhalten. Unzulässig ist die Kennzeichnung mit Kopierstift. Die Kennzeichnung entfällt bei Direktabholung durch den VEAB und bei Direktbeziehungen.

**6. Eier aus Schul- und Sperrgebieten**

6.1 Die Zulässigkeit der Lieferung und des Transportes von Hühnereiern aus Schutz- und Sperrgebieten regelt sich nach den Festlegungen des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates.

**7. Direktbeziehungen bei Hühnereiern**

7.1 Direktbeziehungen sind unter Einhaltung der veterinär-hygienischen Bestimmungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und

— Großverbrauchern,

— Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen und privaten Einzelhandels sowie

— Verkaufsstellen und Gaststätten des Kommissionshandels (nachstehend Direktbezieher genannt)

herzustellen.

7.2 Für die Organisation direkter Warenbeziehungen über die Lieferung von unsortierten Eiern sind der VEAB in Zusammenarbeit mit der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises verantwortlich. Der Direktbezug ist im Rahmen der in den Liefer- und Empfangsplänen des VEAB bestätigten Planmengen festzulegen.